

Allgemeine Versicherungsbedingungen
sowie Besondere Bedingungen und
Risikobeschreibungen zur
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
für
Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
Steuerberater,
Rechtsanwälte und Patentanwälte

(AVB-WSR)

Teil 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen

A.	Der Versicherungsschutz (§§ 1 – 4)	05
§ 1	Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögensschaden, Versicherungsnehmer, Versicherungsschutz für gesellschaftsrechtliche Haftung	05
	I. Versicherungsschutz für berufliche Tätigkeit, Vermögensschadenbegriff	05
	II. Berufsangehörige als Versicherungsnehmer bei gemeinschaftlicher Berufsausübung	05
	III. Berufsgesellschaft als Versicherungsnehmer	05
	IV. Versicherungsschutz für die gesellschaftsrechtliche Haftung in der rechtsfähigen Personengesellschaft	06
§ 2	Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Verstoßzeitpunkt bei Unterlassung	07
	I. Vorwärtsversicherung	07
	II. Rückwärtsversicherung	07
	III. Verstoßzeitpunkt bei Unterlassung	07
§ 3	Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes	07
	I. Hauptvertrag	07
	II. Umfang des Versicherungsschutzes	08
§ 4	Ausschlüsse	09
B.	Der Versicherungsfall (§§ 5 – 6)	10
§ 5	Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Zahlung des Versicherers	10
	I. Versicherungsfall	10
	II. Obliegenheiten im Versicherungsfall	10
	III. Zahlung des Versicherers	11
§ 6	Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Verletzung von Obliegenheiten	11
	I. Leistungsfreiheit	11
	II. Leistungskürzung	11
	III. Fortbestehen der Leistungspflicht	11
C.	Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 – 16)	11
§ 7	Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche	11
	I. Versicherung für fremde Rechnung	11
	II. Abtretung, Verpfändung	12
	III. Rückgriffsansprüche	12
§ 8	Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung	12
	I. Zahlung der Erstprämie des Hauptvertrages	12
	II. Zahlung der Folgeprämien des Hauptvertrages	13
	III. SEPA-Lastschriftverfahren	13
	IV. Prämienregulierung	13
	V. Prämienrückerstattung	14

§ 9	Vertragsdauer, Kündigung, Erlöschen	14
	I. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung	14
	II. Kündigung im Schadenfall	14
	III. Rechtzeitigkeit der Kündigung	14
	IV. Erlöschen des Versicherungsschutzes	14
§ 10	Verjährung, zuständiges Gericht, Prozessführung, anwendbares Recht	15
	I. Verjährung	15
	II. Zuständiges Gericht, Prozessführung	15
	III. Anwendbares Recht	16
§ 11	Erklärungen und Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	16
	I. Form der Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer	16
	II. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen	16
	III. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit	16
§ 12	Sozien	17
	I. Versicherungsfall	17
	II. Durchschnittsleistung	17
§ 13	Mitarbeiter	18
	I. Begriff	18
	II. Mitarbeiter als Risikoerweiterung	18
	III. Folgen der Nichtanzeige	18
	IV. Versicherungsschutz für Mitarbeiter	18
§ 14	Kumulsperr	18
	I. Ein Versicherungsnehmer mit unterschiedlichen Berufsqualifikationen	18
	II. Mehrere Versicherungsnehmer mit unterschiedlichen Berufsqualifikationen	18
	III. § 12 bleibt unberührt.	18
§ 15	Sachschäden, Datenschäden, sonstige Schäden	19
	I. Sachschäden	19
	II. Datenschäden	19
	III. Sonstige Schäden	19
	IV. Begrenzung der Jahreshöchstleistung	19
§ 16	Sanktions- bzw. Embargobestimmungen	19

Teil 2 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Rechtsanwalte und Patentanwalte (BBR-RA)

A.	Besondere Bedingungen	20
	1. Jahreshöchstleistung	20
	2. Ausschlüsse	20
	3. Meldepflichten des Versicherers	20
	4. Überschreiten der Pflichtversicherung	20

B.	Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten (einschließlich des Rechtsanwaltsrisikos von Anwaltsnotaren)	21
C.	Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Patentanwälten	22

Teil 3 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für Steuerberater (BBR-S)

A.	Besondere Bedingungen	23
	1. Mitversicherung	23
	2. Höchstbetrag der Versicherungsleistung	23
	3. Jahreshöchstleistung	23
	4. Ausschlüsse	23
	5. Meldepflichten des Versicherers	24
	6. Abweichungen von der Pflichtversicherung	24
	7. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten	24
B.	Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Steuerberatern	25

Teil 4 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BBR-W)

A.	Besondere Bedingungen	28
	1. Mitversicherung	28
	2. Höchstbetrag der Versicherungsleistung	28
	3. Jahreshöchstleistung	28
	4. Ausschlüsse	28
	5. Nicht versicherte Tätigkeiten	29
	6. Meldepflichten des Versicherers	29
	7. Abweichungen von der Pflichtversicherung	29
	8. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten	29
B.	Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern	30

Teil 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen

A. Der Versicherungsschutz (§§ 1 – 4)

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögensschaden, Versicherungsnehmer, Versicherungsschutz für gesellschaftsrechtliche Haftung

I. Versicherungsschutz für berufliche Tätigkeit, Vermögensschadenbegriff

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er nach § 278 oder § 831 BGB einzustehen hat, begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate.

2. Definition des Vermögensschadens

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten.

II. Berufsangehörige als Versicherungsnehmer bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

1. Sozien (Begriffsbestimmung)

Üben Berufsangehörige ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich aus, sind sie Sozien ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander (Innenverhältnis) geregelt sind (siehe § 12).

2. Innenverhältnis

Die vertraglichen Beziehungen des Innenverhältnisses können sein: Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit, Bürogemeinschaft, Kooperation, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht als Berufsgesellschaft anerkannte Partnerschaft und Ähnliches.

3. Zurechnung

In der Person eines Sozius gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zulasten aller Sozien.

III. Berufsgesellschaft als Versicherungsnehmer

1. Versicherungsschutz

Nimmt eine anerkannte/zugelassene Berufsgesellschaft für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die den Organen, Geschäftsführern, Gesellschaftern von Personengesellschaften, Partnern und Angestellten oder sonstigen Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Berufstätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße.

2. Zurechnung

In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Das gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter von Personengesellschaften, Partner) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient, in Erfüllung dieser Tätigkeit von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers wesentlich abgewichen sind oder sonst ihre Pflichten wesentlich verletzt haben.

3. Mitversicherung der Ansprüche gegen gesetzliche Vertreter von anerkannten / zugelassenen Berufsgesellschaften

Versicherungsschutz wird auch für den Fall gewährt, dass gesetzliche Vertreter einer anerkannten/zugelassenen Berufsgesellschaft in einem – im Rahmen dieser Bedingungen versicherten – Versicherungsfall persönlich in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mandatsverhältnis ausschließlich mit der Berufsgesellschaft zustande gekommen ist. Versicherungsschutz wird nur insoweit gewährt, als über einen bereits bestehenden Versicherungsvertrag des gesetzlichen Vertreters kein Versicherungsschutz zur Verfügung steht. Diese Mitversicherung gilt nicht für einen Innenregress der Gesellschaft gegen ihre gesetzlichen Vertreter.

IV. Versicherungsschutz für die gesellschaftsrechtliche Haftung in der rechtsfähigen Personengesellschaft

1. Mitversicherung der Haftung der Personengesellschaft als Rechtspersönlichkeit

Im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen besteht auch Versicherungsschutz für die Personengesellschaft, in der der Versicherungsnehmer als Gesellschafter tätig ist, wenn diese selbst wegen eines Vermögensschadens im Sinne des § 1 I in Anspruch genommen wird.

2. Mitversicherung ein- und austretender Gesellschafter

Im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen besteht auch Versicherungsschutz für die gesellschaftsrechtliche Haftung als neu eintretender Gesellschafter für Verstöße, die vor dem Eintritt des Versicherungsnehmers begangen wurden (entsprechend §§ 128, 130 HGB; Eintrittsversicherung) sowie für die gesellschaftsrechtliche Nachhaftung nach dem Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus der Personengesellschaft (entsprechend §§ 128, 160 HGB; Austrittsversicherung).

3. Mitversicherung interprofessioneller Haftung

Im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen besteht auch Versicherungsschutz für die gesellschaftsrechtliche Haftung des Versicherungsnehmers für Verstöße eines berufsfremden Gesellschafters aus dem Kreis der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Patentanwälte oder eines derer Mitarbeiter (§ 13) im Rahmen dessen erlaubter beruflicher Tätigkeit für die Personengesellschaft (entsprechend § 128 HGB).

4. Zurechnung

In der Person eines Gesellschafters gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zulasten aller Gesellschafter und der Personengesellschaft.

5. Umfang des Versicherungsschutzes für die gesellschaftsrechtliche Haftung

Versicherungsschutz für die gesellschaftsrechtliche Haftung besteht während der Laufzeit dieses Vertrages und umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und, soweit nicht Versicherungsschutz über einen anderen Versicherungsvertrag besteht, die Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Für die Eintrittsversicherung und die Mitversicherung der interprofessionellen Haftung besteht Versicherungsschutz in dem zum Verstoßzeitpunkt geltenden gesetzlichen Mindestumfang, es sei denn, zum Verstoßzeitpunkt war in dem Berufshaftpflichtversicherungsvertrag des den Verstoß verursachenden Gesellschafters ein höherer Umfang vereinbart.

Maximal gelten die zu diesem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung im Zeitpunkt der erstmaligen Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers. Eine Kumulierung der Versicherungssummen und Jahreshöchstleistungen findet nicht statt.

Für die Austrittsversicherung gilt der Versicherungsschutz, der zum Zeitpunkt des Austritts vereinbart war.

§ 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Verstoßzeitpunkt bei Unterlassung

I. Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an (§ 3) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

II. Rückwärtsversicherung

Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz für in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlerhaft erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlerhaft bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

III. Verstoßzeitpunkt bei Unterlassung

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

I. Hauptvertrag

1. Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie zusammen mit den angegebenen Kosten und etwaigen öffentlichen Abgaben rechtzeitig nach § 8 I Ziffer 1 zahlt.

2. Beginn bei späterer Prämieinforderung

Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

II. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Abwehrschutz und Freistellung

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

- 1.1 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.
- 1.2 Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 1.3 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

2. Höchstbetrag der Versicherungsleistung

- 2.1 Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer – abgesehen von den Kosten (siehe Ziffer 5) – in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt:
 - a) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
 - b) bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens,
 - c) bezüglich sämtlicher Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verschulden des Versicherungsnehmers oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen.
- 2.2 Weitere Regelungen zum Höchstbetrag der Versicherungsleistung enthalten die Besonderen Bedingungen (Teil 3 BBR-S und Teil 4 BBR-W).

3. Jahreshöchstleistung

Die Leistungen des Versicherers können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen begrenzt werden. Weitere Regelungen zur Jahreshöchstleistung enthalten insbesondere die Besonderen Bedingungen (Teil 2 BBR-RA, Teil 3 BBR-S und Teil 4 BBR-W).

4. Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

- 4.1 An der Summe, die vom Versicherungsnehmer aufgrund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflichtsumme), wird der Versicherungsnehmer mit einem Selbstbehalt von 1.500 € je Verstoß beteiligt (fester Selbstbehalt).
- 4.2 Abweichend hiervon kann ein anderer gesetzlich zulässiger Selbstbehalt vereinbart werden.
- 4.3 Ein Selbstbehalt ist jedoch ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder die Anerkennung bzw. Zulassung der Berufsgesellschaft erloschen ist. Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.

Der Selbstbehalt entfällt für Schäden, die innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre nach der erstmaligen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit als Berufsträger gemeldet werden.

5. Prozesskosten

- 5.1 Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen zulasten des Versicherers. Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.
- 5.2 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugelenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.
- 5.3 Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des vereinbarten Selbstbehalts, treffen den Versicherer keine Kosten.
- 5.4 Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Sozius oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet. Ist der Versicherungsnehmer als Berufsgesellschaft anerkannt/zugelassen, werden keine Gebühren erstattet, sofern der Versicherungsnehmer sich von für die Gesellschaft tätigen Personen vertreten lässt.
- 5.5 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer, begrenzt auf seine Leistungspflicht, Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist.

6. Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung

An der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.

7. Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruchs oder Zurverfügungstellung der Versicherungsleistung

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

1. mit Auslandsbezug, entsprechend den Regelungen in den Besonderen Bedingungen (Teil 2 BBR-RA, Teil 3 BBR-S und Teil 4 BBR-W);
2. soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
3. wegen Schäden durch Veruntreuung entsprechend den Regelungen in den Besonderen Bedingungen (Teil 2 BBR-RA, Teil 3 BBR-S und Teil 4 BBR-W);
4. aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Mitarbeiter (§ 13) als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden. Ist der Versicherungsnehmer als Berufsgesellschaft anerkannt/zugelassen, gilt dies entsprechend für die Berufsgesellschaft und die dort tätigen mitversicherten Personen nach § 7 I Ziffer 1;

5. wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Sozius vorliegt – unbeschadet der Bestimmungen des § 7 III Ziffer 2 – den Anspruch auf Versicherungsschutz. § 1 III bleibt unberührt.

Wird der Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung erhoben, besteht Versicherungsschutz in Form der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche. Erbrachte Leistungen sind zu erstatten, wenn die wissentliche Pflichtverletzung feststeht.

Diese Ausschlüsse der Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden ergänzt durch berufsbezogene Regelungen (Teil 2 BBR-RA, Teil 3 BBR-S und Teil 4 BBR-W).

B. Der Versicherungsfall (§§ 5 – 6)

§ 5 Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Zahlung des Versicherers

I. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

II. Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Anzeigepflichten

- 1.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (vgl. § 11) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche in Textform anzuzeigen.
- 1.2 Auch wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat, hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn gegen ihn ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt, ein Mahnbescheid erlassen, ihm der Streit verkündet, ein Schlichtungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle beantragt, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl erlassen wird. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- 1.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.
- 1.4 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt anstelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

2. Mitwirkung des Versicherungsnehmers bei der Schadenabwehr

- 2.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers, insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient. Dazu gehört auch die zeitnahe Unterrichtung über die weitere Entwicklung des Sachstandes.
- 2.2 Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

- 2.3 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.
- 2.4 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich. Die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

III. Zahlung des Versicherers

1. Zeitpunkt

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung (§ 3 II Ziffer 1.1) für den Versicherer festgestellt, hat dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2. Erfüllung

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Verletzung von Obliegenheiten

I. Leistungsfreiheit

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

II. Leistungskürzung

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

III. Fortbestehen der Leistungspflicht

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

C. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 – 16)

§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche

I. Versicherung für fremde Rechnung

1. Geltung der Vertragsbestimmungen für versicherte Personen

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind (versicherte Personen), finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2. Geltendmachung der Versicherungsansprüche

Versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen.

3. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Personen

Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Personen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.

II. Abtretung, Verpfändung

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

III. Rückgriffsansprüche

1. Übergang von Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen Dritte

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt hat.

2. Rückgriff gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers

Rückgriff gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers (§ 13) wird nur genommen, wenn diese ihre Pflichten vorsätzlich oder wissentlich verletzt haben.

3. Wahrungs- und Mitwirkungspflichten

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch nach Ziffer 1 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 86 Abs. 2 VVG.

§ 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung

I. Zahlung der Erstprämie des Hauptvertrages

1. Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

II. Zahlung der Folgeprämien des Hauptvertrages

1. Fälligkeit

Die Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen fällig.

2. Zahlungsfrist bei Nichtzahlung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den Ziffern 3 und 4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder der Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Kündigungsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Hat der Versicherer den Vertrag gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

III. SEPA-Lastschriftverfahren

1. Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung

Wenn ein SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, ist die Prämienzahlung rechtzeitig, wenn der Versicherer den Betrag zum Fälligkeitstag einziehen kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Kann eine Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, gerät er in Verzug und es können ihm auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

2. Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung nach Zahlungsaufforderung

Ist die Einziehung einer Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, ist die Prämienzahlung rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

3. Aufforderungsrecht des Versicherers zur Überweisung

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, so kann der Versicherer von weiteren Einzugsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

IV. Prämienregulierung

Aufgrund einer Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen nach § 11 III Ziffern 2.1 und 2.2 wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung angepasst.

V. Prämienrückerstattung

1. Zeitanteilige Prämie

- 1.1 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- 1.2 Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfall (§ 9 II) endet.
- 1.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (§ 11 II Ziffer 2.1) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

2. Geschäftsgebühr

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzugs der Erstprämie (§ 8 I Ziffer 2) zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Erlöschen

I. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, bewirkt die Unterlassung einer ordentlichen Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, sofern sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird.

II. Kündigung im Schadenfall

1. Kündigungsvoraussetzungen

Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

2. Kündigungsfrist

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

3. Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet worden ist, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt worden ist oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

III. Rechtzeitigkeit der Kündigung

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

IV. Erlöschen des Versicherungsschutzes

Bei Wegfall des versicherten Interesses (z. B. Wegfall der Zulassung) erlischt der Versicherungsschutz. Teil 3, A., Ziffer 1.1 BBR-S und Teil 4, A., Ziffer 1 BBR-W bleiben unberührt.

§ 10 Verjährung, zuständiges Gericht, Prozessführung, anwendbares Recht

I. Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

II. Zuständiges Gericht, Prozessführung

1. Klagen gegen den Versicherer

1.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Dotzheimer Straße 23, 65185 Wiesbaden, vertreten durch den Leiter der VSW.

1.2 Für Klagen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das deutsche Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

1.3 Prozessführung

a) Der Versicherungsnehmer kann bei Streitfällen aus dem Versicherungsvertrag seine Ansprüche gegen den führenden Versicherer, vertreten durch den Leiter der VSW, Dotzheimer Straße 23, 65185 Wiesbaden, wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen. Das Gleiche gilt für Dritte, sofern ihnen ein Direktanspruch gegen die Versicherergemeinschaft zusteht.

b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie den von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an.

c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

2.1 Für Klagen des Versicherers ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.2 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, kann der Versicherer Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag am für den Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht geltend machen.

3. Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthalt des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers in Deutschland im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dies entsprechend, wenn sein Geschäftssitz unbekannt ist.

4. Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers außerhalb der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz

Hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz, ist das Gericht nach Ziffer 3 ausschließlich zuständig.

III. Anwendbares Recht

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

§ 11 Erklärungen und Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

I. Form der Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist, und an die VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Dotzheimer Straße 23, 65185 Wiesbaden gerichtet werden.

II. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

1. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen (z. B. § 11 III Ziffer 2.2). Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

1.2 Gefahrerhebliche Umstände

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

1.3 Zurechnung des Vertreterwissens

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

2.1 Rechte des Versicherers

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19–22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

2.2 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsänderung

Erhöht sich durch die Vertragsänderung nach Ziffer 2.1 die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.

III. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

1. Vorläufige Deckung

Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

2. Gefahrerhöhung

2.1 Selbstständige Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (§ 11 II Ziffer 1.2), hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

2.2 Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigelegten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Hierzu gehören z. B. zuschlagspflichtige Personen (siehe § 13), der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages, Änderungen einer Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

2.3 Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen nach Ziffern 2.1 und 2.2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

3. Änderung von Anschrift und Name

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

§ 12 Sozien

I. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall auch nur eines Soziums (§ 1 II) gilt als Versicherungsfall aller Sozien. Dies gilt nicht für Tätigkeiten außerhalb der gemeinschaftlichen Berufsausübung.

II. Durchschnittsleistung

Der Versicherer tritt für die Sozien zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt Folgendes:

1. Berechnung der Versicherungsleistung

Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Sozium festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Sozium zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistungen durch die Zahl aller Sozien geteilt wird.

2. Berechnung der Kosten

Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in § 3 II Ziffer 5 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

3. Anwendung auf Nichtversicherungsnehmer

Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht nach Maßgabe des § 7 I Ziffer 1 auch zugunsten eines Soziums, der Nichtversicherungsnehmer ist.

§ 13 Mitarbeiter

I. Begriff

Mitarbeiter sind natürliche Personen, die als Angestellte oder freie Mitarbeiter beschäftigt werden.

II. Mitarbeiter als Risikoerweiterung

Die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht Sozium im Sinne des § 1 II ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach § 11 III Ziffer 2.2.

III. Folgen der Nichtanzeige

Wird trotz Aufforderung die Beschäftigung eines Mitarbeiters nicht angezeigt, so verringert sich dem Versicherungsnehmer gegenüber die Leistung (§ 12) des Versicherers, wie wenn der Mitarbeiter Sozium im Sinne von § 1 II wäre.

IV. Versicherungsschutz für Mitarbeiter

In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist des § 11 III Ziffer 2.2 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, umfasst die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (§ 7 I Ziffer 1).

§ 14 Kumulsperr

I. Ein Versicherungsnehmer mit unterschiedlichen Berufsqualifikationen

Unterhält der Versicherungsnehmer aufgrund zusätzlicher Berufsqualifikationen weitere Versicherungsverträge (z. B. in der Eigenschaft als Rechtsanwalt, Rechtsbeistand, Patentanwalt, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer) und kann er für ein und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

II. Mehrere Versicherungsnehmer mit unterschiedlichen Berufsqualifikationen

Werden Angehörige der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, welche aufgrund gleicher, mehrfacher oder verschiedener Berufsqualifikationen Versicherungsverträge unterhalten, für ein und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann für diesen Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

III. § 12 bleibt unberührt.

§ 15 Sachschäden, Datenschäden, sonstige Schäden

I. Sachschäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an Akten, Schriftstücken und sonstigen beweglichen Sachen, die bei der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit für die Sachbehandlung in Betracht kommen, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die dadurch entstehen, dass

- Geld, Wertpapiere – mit Ausnahme von Wechseln –, Wertsachen oder Schlüssel abhandkommen,
- Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

II. Datenschäden

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit, die daraus entstehen, dass elektronische Daten verloren gehen, verändert werden oder nicht verfügbar sind.

III. Sonstige Schäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit

- wegen Schäden, die aufgrund der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bei Mandanten entstehen;
- wegen Schäden, die durch Freiheitsentzug verursacht worden sind (z.B. Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung);
- wegen immaterieller Schäden (z.B. Schmerzensgeld), wenn das Mandatsverhältnis den Schutz der betroffenen Rechtsgüter zum Gegenstand hat;
- wegen Schäden, die aus der Verletzung von Vorschriften der anwendbaren Datenschutzgesetze sowie aus der Verletzung beruflicher Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten entstehen.

IV. Begrenzung der Jahreshöchstleistung

Die Mitversicherung nach II. und III. wird bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gewährt, wobei dies auch die Jahreshöchstleistung für alle Versicherungsfälle im Versicherungsjahr darstellt.

In den Fällen, die dem Bereich der gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegen, bleiben die jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen zum Versicherungsschutz unberührt.

§ 16 Sanktions- bzw. Embargobestimmungen

Es besteht, unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen, Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Teil 2 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Rechtsanwälte und Patentanwälte (BBR-RA)

A. Besondere Bedingungen

1. Jahreshöchstleistung

Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme; die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme.

2. Ausschlüsse

2.1 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten

- a) über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros,
- b) im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung im außereuropäischen Recht,
- c) des Rechtsanwalts vor außereuropäischen Gerichten.

Die Ausschlussbestimmungen in Buchstaben b) und c) sowie in Ziffer 4.1 finden für die Tätigkeit als Patentanwalt keine Anwendung.

2.2 Veruntreuungsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Veruntreuung durch Personal, Sozien oder Angehörige des Versicherungsnehmers; als Angehörige gelten:

- a) der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten;
- b) wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt ist.

2.3 Tätigkeit als Angestellter

In Erweiterung von § 4 Ziffer 4 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Angestellter.

3. Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der Rechtsanwalts- bzw. Patentanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

4. Überschreiten der Pflichtversicherung

Soweit der Versicherungsvertrag den Inhalt oder Umfang der Pflichtversicherung überschreitet, gelten die Bedingungen des Teil 1 entsprechend, soweit nichts Abweichendes, z. B. durch zusätzliche Vereinbarungen, bestimmt ist.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

4.1 Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers vor außereuropäischen Gerichten

Für Haftpflichtansprüche aus der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers vor außereuropäischen Gerichten besteht Leistungspflicht nur in Höhe der Mindestpflichtversicherungssumme.

4.2 Ausschluss kaufmännischer Risiken

Ergänzend zu § 4 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit. Soweit der Versicherungsnehmer gemäß InsO (z. B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insolvenz)verwalter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter und Treuhänder), als gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler oder als Abwickler einer Praxis nach § 55 BRAO tätig ist, sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, maximal in Höhe von 2.500.000 € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr versichert.

4.3 Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten

Versicherungsschutz wird auch für den Fall geboten, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Rechtsanwalts-tätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird.

Das Gleiche gilt für die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.

B. Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten (einschließlich des Rechtsanwaltsrisikos von Anwaltsnotaren)

Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gegenüber seinem Auftraggeber freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwalt.

1. Mitversicherte Tätigkeiten

1.1 Mitversichert sind die nachfolgend abschließend aufgezählten Tätigkeiten

- a) gemäß InsO, z. B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insolvenz)verwalter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter und Treuhänder;
- b) als gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler;
- c) als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger, Beistand;
- d) als Schiedsrichter, Schlichter, Mediator;
- e) als Abwickler einer Praxis nach § 55 BRAO, Zustellungsbevollmächtigter nach § 30 BRAO;
- f) als Notarvertreter;
- g) als Autor, Dozent und Referent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet;
- h) als Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates oder ähnlicher Gremien, soweit die dem Verstoß zugrunde liegende Tätigkeit einer anwaltlichen Berufsausübung entspricht.

- 1.2 Soweit der Versicherungsnehmer als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insolvenz)-verwalter tätig ist, sind im bedingungsgemäßen Umfang insbesondere Haftpflichtansprüche mitversichert
- a) wegen Schäden, welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird;
 - b) aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben, sofern nicht wissentlich vom Gesetz abgewichen wurde;
 - c) welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es wurde bewusst davon abgesehen;
 - d) wegen Fehl- oder Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes;
 - e) wegen Schäden durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen durch Personal des Versicherungsnehmers wie auch des Insolvenzschuldners, soweit der Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflicht in Anspruch genommen wird;
 - f) gegen den Versicherungsnehmer wegen Pflichtverletzungen von Angestellten des Insolvenzschuldners, Angestellten und Soziern/Partnern/Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und dessen freien Mitarbeitern, derer er sich zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient.

2. Vertreter des Versicherungsnehmers

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretertätigkeit, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung gedeckt ist.

3. Erben des Versicherungsnehmers

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 8 Wochen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers, vorgekommen sind.

4. Ausschluss von Leitungs- und Kontrollfunktionen

Ansprüche aus der Tätigkeit als Leiter, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Geschäftsführer von Unternehmungen, Vereinen, Verbänden und als Angestellter sind auch im Rahmen der mitversicherten Tätigkeiten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

C. Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Patentanwälten

Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Patentanwalt.

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretung, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung gedeckt ist.

Teil 3 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für Steuerberater (BBR-S)

A. Besondere Bedingungen

1. Mitversicherung

1.1 Mitversichert sind allgemeine Vertreter (§ 69 StBerG), Praxisabwickler (§ 70 StBerG) oder Praxistreuhand (§ 71 StBerG) für die Dauer ihrer Bestellung sowie Vertreter während der Dauer eines Berufs- oder Vertretungsverbots (§ 145 StBerG). Diese Mitversicherung besteht in dem Umfang nicht, in dem der Mitversicherte durch eine eigene Versicherung Deckung erhält.

1.2 Für den Versicherungsnehmer in freier Mitarbeit tätige selbstständige Steuerberater sind gegen die aus der freien Mitarbeit sowie aus § 63 StBerG sich ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mitversichert.

Nicht versichert ist die selbstständige Betreuung eigener Mandate neben der freien Mitarbeit.

Gleiches gilt sinngemäß auch für Steuerberater, die als Angestellte nach § 58 StBerG für den Versicherungsnehmer tätig sind.

2. Höchstbetrag der Versicherungsleistung

§ 3 II Ziffer 2.1 c) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung AVB-WSR erhält folgende Fassung:

„bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall ist die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt.“

Ist die vereinbarte Versicherungssumme höher als das Fünffache der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme, tritt der Versicherer mit der vereinbarten Versicherungssumme ein.“

3. Jahreshöchstleistung

Eine Begrenzung der Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden (Jahreshöchstleistung) kann vereinbart werden. Sie beträgt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der Versicherungssumme. Sie muss mindestens das Vierfache der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme betragen.

4. Ausschlüsse

4.1 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

- a) welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden; dies gilt auch im Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
- b) aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts.

Die Risikoausschlüsse nach den Buchstaben a) und b) gelten jedoch nicht für das europäische Ausland, die Türkei, die Russische Föderation und die sonstigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion.

- c) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der geschäftsmäßigen Hilfe in Steuer-sachen, die das Abgabenrecht von Staaten betrifft, die zuvor nicht genannt sind, wenn dem Auftrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber nur deut-sches Recht zugrunde liegt. Die Leistungspflicht des Versicherers ist in diesen Fällen auf das Vierfache der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme be-schränkt. Ist die vereinbarte Versicherungssumme geringer als der vierfache Betrag der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme, ist die Leistungspflicht des Versicherers in den genannten Fällen auf die vereinbarte Versicherungssumme beschränkt.
- d) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, welche aus Tätig-keiten geltend gemacht werden, die über Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland ausgeübt werden, soweit diese nicht durch Beson-dere Vereinbarung eingeschlossen sind.

4.2 Schäden bei Kassenführung, Zahlungsakt oder Veruntreuung

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, wel-che durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen.

4.3 Haftpflichtansprüche aus unternehmerischem Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch unternehmerische Tätigkeiten entstehen, z. B. dadurch, dass

- a) der Versicherungsnehmer im Bereich eines unternehmerischen Risikos, das sich im Rahmen der Ausübung einer versicherten Tätigkeit ergibt, einen Verstoß begeht, z. B. als Testamentsvollstrecker, soweit ein gewerbliches Unternehmen zum Nachlass gehört, als Notgeschäftsführer oder als geschäftsführender Treuhänder;
- b) ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder fortgesetzt wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht be-wusst abgesehen wurde;
- c) über eine steuerliche und wirtschaftliche Beratung hinausgehend wirtschaftliche Ge-schäfte empfohlen werden, insbesondere Geldanlagen und Kreditgewährungen;
- d) Tätigkeiten nach § 4 Ziffer 4 ausgeübt werden.

5. Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der nach § 67 StBerG zuständigen Steuerberaterkammer den Be-ginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüg-lich mitzuteilen.

6. Abweichungen von der Pflichtversicherung

Soweit der Versicherungsvertrag den Inhalt oder Umfang der Pflichtversicherung überschreitet, gelten die Bedingungen des Teil 1 entsprechend, soweit nichts Abweichendes, z. B. durch zusätzli-che Vereinbarungen, bestimmt ist.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

7. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten

Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahr-lässig fehlerhaften Verfügung über Beträge, die auf einem Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Voraussetzung ist, dass die Einzahlung auf dem Ander-konto in unmittelbarem Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit erfolgte.

Versicherungsschutz wird bis zur Höhe des Vierfachen der gesetzlich vorgeschriebenen Mindest-versicherungssumme gewährt, wobei dies auch die Jahreshöchstleistung für alle Versicherungs-fälle im Versicherungsjahr darstellt. Ist die vereinbarte Versicherungssumme jedoch geringer als der vierfache Betrag der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme, wird Versi-cherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gewährt, wobei dies auch die Jahreshöchstleistung für alle Versicherungsfälle im Versicherungsjahr darstellt.

B. Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Steuerberatern

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst

- 1.1 Tätigkeiten nach § 33 StBerG;
- 1.2 die Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen und die Aufstellung von Erfolgsrechnungen, Vermögensübersichten und Bilanzen, auch wenn der Auftraggeber hierzu nicht schon aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

2. Versicherungsschutz für vereinbare Tätigkeiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten, die nach § 57 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 6 StBerG mit dem Beruf vereinbar sind, und zwar

- 2.1 die Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen sowie die Erteilung von Vermerken und Bescheinigungen hierüber; hierunter fallen auch Unterschlagungs-, Kassen- und Kontenprüfungen;
- 2.2 die Erstattung von berufsüblichen Gutachten;
- 2.3 die Erstellung von Bilanzanalysen;
- 2.4 die Fertigung oder Prüfung der Lohnabrechnung, Erteilung von Verdienstbescheinigungen, An- und Abmeldung bei Sozialversicherungsträgern und sonstigen gesetzlichen Einrichtungen (z. B. örtlich zuständige Agentur für Arbeit wegen Saison-Kurzarbeitergeld, Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes, Pensionssicherungsverein) sowie die dabei vorzunehmende Prüfung der Beitragspflicht und die Berechnung der abzuführenden Beträge, die Erteilung von Haushalts- und Lebensbescheinigungen;
- 2.5 die Bearbeitung von sonstigen öffentlichen Abgaben oder Zuwendungen, auch soweit diese nicht der Verwaltung der Finanzbehörden unterliegen;
- 2.6 die Tätigkeit als nicht geschäftsführender Treuhänder;
- 2.7 die Beratung und die Wahrnehmung sonstiger fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, soweit diese berufsüblich sind, z. B.
 - a) die wirtschaftliche Beratung
 - bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung, Auflösung oder bei dem Verkauf von Unternehmen, beim Abschluss von Verträgen;
 - bei der Gründung und Unterhaltung betrieblicher Versorgungseinrichtungen;
 - bei der Finanzierung von Projekten;
 - bei der Aufstellung von Budgets und Wirtschaftlichkeitsberechnungen;
 - im Sinne des Financial Planning, also die Erstellung privater Finanzpläne, welche eine persönliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vermögensbilanz aufweisen, einschließlich sonstige Berechnungen sowie Aufstellungen für die Vermögenssphäre des Mandanten, wie z. B. Performancemessung oder Verlaufsanalyse von Wertpapierdepots, Rentabilitätsberechnung geplanter Investments; jedoch besteht kein Versicherungsschutz für die Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen, Garantiezusagen oder Schäden wegen einer Verfehlung von Renditeerwartungen;
 - b) die Unternehmens- und Organisationsberatung;

- c) die Beratung bei der Einrichtung von Datenverarbeitungsanlagen und der Erstellung von Programmen, soweit Letztere nicht technischen Zwecken dienen.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können.

Auf die elektronische Datenverarbeitung oder die Erstellung von Datenträgern erstreckt sich der Versicherungsschutz nur dann, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit einer anderen versicherten Tätigkeit erledigt werden.

Nicht versichert ist die Empfehlung einer bestimmten Datenverarbeitungsanlage.

- 2.8 die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sowie die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer und zur Fortbildung der Mitglieder der Steuerberaterkammern und deren Mitarbeiter;
- 2.9 die Tätigkeit als Autor, Dozent und Referent auf steuerlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet;
- 2.10 als Mitglied in satzungsgemäß eingerichteten Gremien von Steuerberaterkammern sowie berufsständischen Vereinen, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

3. Versicherungsschutz für weitere Tätigkeiten

Im Rahmen von Teil 3, A., Ziffer 4.3 BBR-S gilt:

3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeiten

- a) gemäß InsO, z. B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insolvenz)verwalter, Gläubigerausschussmitglied, Verfahrenskoordinator, Sachwalter und Treuhänder;
- b) als gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler;
- c) als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger, Beistand;
- d) als Schiedsrichter, Schiedsgutachter, Wirtschaftsmediator;
- e) als Praxisabwickler (§ 70 StBerG), soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht.

3.2 Ergänzung zur Tätigkeit als Insolvenzverwalter

Soweit der Versicherungsnehmer als (vorläufiger) Insolvenzverwalter oder Sonder(insolvenz)verwalter tätig ist, sind im bedingungsgemäßen Umfang Haftpflichtansprüche mitversichert

- a) wegen Schäden, welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird;
- b) aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben, sofern nicht wissentlich vom Gesetz abgewichen wurde;
- c) welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es wurde bewusst davon abgesehen;
- d) wegen Fehl- oder Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes;
- e) wegen Schäden durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners durch Personal des Versicherungsnehmers wie auch des Insolvenzschuldners, soweit der Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflicht in Anspruch genommen wird;
- f) gegen den Versicherungsnehmer wegen Pflichtverletzungen von Angestellten des Insolvenzschuldners, Mitarbeitern (§ 13), Sozilen/Partnern/Gesellschaftern des Versicherungsnehmers.

Versicherungsschutz wird bis zur Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme gewährt, wobei dies auch die Jahreshöchstleistung für alle Versicherungsfälle im Versicherungsjahr darstellt.

3.3 Der Versicherungsschutz nach Ziffern 3.1 und 3.2 gilt nur, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht und die Tätigkeit nicht überwiegend ausgeübt wird.

4. Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Besorgung sonstiger fremder Rechtsangelegenheiten, soweit die Grenzen der erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden (vgl. § 5 RDG).

5. Zugelassene gewerbliche Tätigkeit

Eine gewerbliche Tätigkeit, für die die zuständige Steuerberaterkammer von dem berufsrechtlichen Verbot eine Ausnahme zugelassen hat (§ 57 Abs. 4 Nr. 1, 2. Halbsatz StBerG), kann gesondert versichert werden.

6. Gesetzliche Haftpflicht der Erben

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers/Praxistreuhandlers oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 8 Wochen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers, vorgekommen sind.

Teil 4 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BBR-W)

A. Besondere Bedingungen

1. Mitversicherung

Mitversichert sind nach § 121 WPO bestellte Vertreter während der Dauer eines Berufsverbotes und Praxisabwickler nach § 55c WPO. Diese Mitversicherung besteht in dem Umfang nicht, in dem der Mitversicherte durch eine eigene Versicherung Deckung erhält.

2. Höchstbetrag der Versicherungsleistung

§ 3 II Ziffer 2.1 c) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung AVB-WSR erhält folgende Fassung:

„bezüglich sämtlicher Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall ist die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt, soweit es sich nicht um gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen handelt.

Ist die vereinbarte Versicherungssumme höher als das Fünffache der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme, tritt der Versicherer, mit Ausnahme bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen, mit der vereinbarten Versicherungssumme ein.“

3. Jahreshöchstleistung

Eine Begrenzung der Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) kann für den Teil der vereinbarten Versicherungssumme, der die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme übersteigt, vereinbart werden.

4. Ausschlüsse

4.1 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

- a) welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden; dies gilt auch im Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
- b) aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts.

Die Risikoausschlüsse nach den Buchstaben a) und b) gelten jedoch nicht für das europäische Ausland, die Türkei, die Russische Föderation und die sonstigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus betriebswirtschaftlicher Prüfungstätigkeit in Staaten, die zuvor nicht genannt sind, wenn dem Auftrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber nur deutsches Recht zugrunde liegt. Die Leistungspflicht des Versicherers ist in diesen Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme beschränkt.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen, die das Abgabenrecht von Staaten betrifft, die zuvor nicht genannt sind, wenn dem Auftrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber nur deutsches Recht zugrunde liegt. Die Leistungspflicht des Versicherers ist in diesen Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme beschränkt.

Der zuvor genannte Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus der Tätigkeit als Insolvenz-, Vergleichs- und Nachlassverwalter, als Liquidator, Sequester, Testamentsvollstrecker, Pfleger, Vormund und Treuhänder, als Sachwalter, Gläubigerausschuss- und Gläubigerbeiratsmitglied sowie als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter, sofern die Bestellung nach ausländischem Recht erfolgte.

4.2 Schäden bei Kassenführung, Zahlungsakt oder Veruntreuung

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen.

4.3 Haftpflichtansprüche aus unternehmerischem Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch unternehmerische Tätigkeiten entstehen, z. B. dadurch, dass

- a) der Versicherungsnehmer im Bereich eines unternehmerischen Risikos, das sich im Rahmen der Ausübung einer versicherten Tätigkeit ergibt, einen Verstoß begeht, z. B. als Testamentsvollstrecker, soweit ein gewerbliches Unternehmen zum Nachlass gehört, als Notgeschäftsführer oder als geschäftsführender Treuhänder;
- b) ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder fortgesetzt wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde;
- c) über eine steuerliche und wirtschaftliche Beratung hinausgehend wirtschaftliche Geschäfte empfohlen werden, insbesondere Geldanlagen und Kreditgewährungen;
- d) Tätigkeiten nach § 4 Ziffer 4 ausgeübt werden.

5. Nicht versicherte Tätigkeiten

Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nicht vereinbar sind, und die in § 43a Abs. 2 Ziffern 1 – 3 und 5 WPO genannten Tätigkeiten sind nicht versichert.

6. Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der gemäß § 54 WPO zuständigen Wirtschaftsprüferkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, den Beginn und die Beendigung der Versicherungspflicht infolge einer Änderung der Form der beruflichen Tätigkeit und den Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage unverzüglich anzuzeigen.

7. Abweichungen von der Pflichtversicherung

Soweit der Versicherungsvertrag den Inhalt oder Umfang der Pflichtversicherung überschreitet, gelten die Bedingungen des Teil 1 entsprechend, soweit nichts Abweichendes, z. B. durch zusätzliche Vereinbarungen, bestimmt ist.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

8. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten

Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässig fehlerhaften Verfügung über Beträge, die auf einem Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Voraussetzung ist, dass die Einzahlung auf dem Anderkonto in unmittelbarem Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit erfolgte.

Versicherungsschutz wird bis zur Höhe des Vierfachen der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme gewährt, wobei dies auch die Jahreshöchstleistung für alle Versicherungsfälle im Versicherungsjahr darstellt. Ist die vereinbarte Versicherungssumme jedoch geringer als der vierfache Betrag der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme, wird Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gewährt, wobei dies auch die Jahreshöchstleistung für alle Versicherungsfälle im Versicherungsjahr darstellt.

B. Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst die Erledigung der beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nach §§ 2, 43a Abs. 2 Nr. 4, 129 WPO, und zwar

- 1.1 die Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, insbesondere solcher von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, die Erteilung von Bestätigungsvermerken über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen einschließlich der Aufstellung von Bilanzen und Vermögensübersichten;
- 1.2 die Beratung und Vertretung in Steuersachen einschließlich der Hilfestellung in Steuerstrafsachen und bei der Erfüllung von Buchführungspflichten;
- 1.3 Tätigkeiten, welche die Beratung und Wahrung fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben, z. B.

a) die wirtschaftliche Beratung

- bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung, Auflösung oder bei dem Verkauf von Unternehmen, beim Abschluss von Verträgen;
- bei der Gründung und Unterhaltung betrieblicher Versorgungseinrichtungen;
- bei der Finanzierung von Projekten;
- bei der Aufstellung von Budgets und Wirtschaftlichkeitsberechnungen;
- im Sinne des Financial Planning, also die Erstellung privater Finanzpläne, welche eine persönliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vermögensbilanz aufweisen, einschließlich sonstige Berechnungen sowie Aufstellungen für die Vermögenssphäre des Mandanten, wie z. B. Performancemessung oder Verlaufsanalyse von Wertpapierdepots, Rentabilitätsberechnung geplanter Investments; jedoch besteht kein Versicherungsschutz für die Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen, Garantiezusagen oder Schäden wegen einer Verfehlung von Renditeerwartungen;

b) die Unternehmens- und Organisationsberatung;

c) die Beratung bei der Digitalisierung sowie der Einrichtung von Datenverarbeitungsanlagen und der Erstellung von Programmen, soweit Letztere nicht technischen Zwecken dienen.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können.

Auf die elektronische Datenverarbeitung oder die Erstellung von Datenträgern erstreckt sich der Versicherungsschutz nur dann, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit einer anderen versicherten Tätigkeit erledigt werden.

Nicht versichert ist die Empfehlung einer bestimmten Datenverarbeitungsanlage.

d) die Wahrung fremder Interessen als Vermögensverwalter, als Betreuer von Kreditsicherheiten, bei Durchführung außergerichtlicher Vergleiche;

1.4 die Tätigkeit als nicht geschäftsführender Treuhänder, z. B. die treuhänderische Verwaltung aufgrund gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Treuhänderschaft;

1.5 die berufsübliche Erstattung von Gutachten einschließlich der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten für die Bildung und Überprüfung von Pensions- und sonstigen Rentenrückstellungen und für die Gründung und Unterhaltung von Pensionskassen und ähnlichen Versorgungseinrichtungen;

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können;

- 1.6 die Tätigkeit als Praxisabwickler (§ 55c WPO), soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht;
- 1.7 die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer, zum vereidigten Buchprüfer oder zum Steuerberater sowie zur Fortbildung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer;
- 1.8 die Tätigkeit als Autor, Dozent und Referent auf steuerlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet;
- 1.9 als Mitglied in satzungsgemäß eingerichteten Gremien der Wirtschaftsprüferkammer sowie berufsständischen Vereinen, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2. Versicherungsschutz für weitere Tätigkeiten

Im Rahmen von Teil 4, A., Ziffer 4.3 BBR-W gilt:

2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeiten

- a) gemäß InsO, z. B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insolvenz)verwalter, Gläubigerausschussmitglied, Verfahrenskoordinator, Sachwalter und Treuhänder;
- b) als gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler;
- c) als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger, Beistand;
- d) als Schiedsrichter, Schiedsgutachter, Wirtschaftsmediator;
- e) als Datenschutz-Auditor, soweit die damit beauftragte Person über eine entsprechende Qualifikation verfügt.

2.2 Ergänzung zur Tätigkeit als Insolvenzverwalter

Soweit der Versicherungsnehmer als (vorläufiger) Insolvenzverwalter oder Sonder(insolvenz)verwalter tätig ist, sind im bedingungsgemäßen Umfang Haftpflichtansprüche mitversichert

- a) wegen Schäden, welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird;
- b) aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben, sofern nicht wissentlich vom Gesetz abgewichen wurde;
- c) welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es wurde bewusst davon abgesehen;
- d) wegen Fehl- oder Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes;
- e) wegen Schäden durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners durch Personal des Versicherungsnehmers wie auch des Insolvenzschuldners, soweit der Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflicht in Anspruch genommen wird;
- f) gegen den Versicherungsnehmer wegen Pflichtverletzungen von Angestellten des Insolvenzschuldners, Mitarbeitern (§ 13), Soziern/Partnern/Gesellschaftern des Versicherungsnehmers.

Versicherungsschutz wird bis zur Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme gewährt, wobei dies auch die Jahreshöchstleistung für alle Versicherungsfälle im Versicherungsjahr darstellt.

2.3 Der Versicherungsschutz nach Ziffern 2.1 und 2.2 gilt nur, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht und die Tätigkeit nicht überwiegend ausgeübt wird.

3. Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Besorgung sonstiger fremder Rechtsangelegenheiten, soweit die Grenzen der erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden (vgl. § 5 RDG).

4. Zugelassene gewerbliche Tätigkeit

Eine gewerbliche Tätigkeit, für die die Wirtschaftsprüferkammer von dem berufsrechtlichen Verbot eine Ausnahme zugelassen hat (§ 43a Abs. 3 Satz 2 WPO), kann ggf. gesondert versichert werden.

5. Gesetzliche Haftpflicht der Erben

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 8 Wochen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers, vorgekommen sind.